



Ein neues Verständnis von Selbstbestimmung

§ 217 StGB und das christliche Menschenbild

Elisabeth Gräß-Schmidt

- › Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird ein neues Verständnis von Selbstbestimmung aufgezeigt. Freiheit und Würde werden als abstrakt angesehen und nicht in die individuelle und soziale Disposition eingebunden.
- › Das Bundesverfassungsgericht verbindet den Persönlichkeitsbegriff mit dem Autonomiebegriff. Daraus folgt, dass Autonomie mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben verbunden wird.
- › Die Möglichkeit des assistierten Suizids sollte nicht als Normalfall angesehen werden. Suizidprävention ist zu leisten, um den Schwachen und Kranken beizustehen und nicht zuletzt dem Grundrecht des Schutzes auf Leben Beachtung zu zollen.
- › Die Selbstbestimmung soll gewahrt bleiben und muss respektiert werden. Suizid ist jedoch kein Regelfall von Selbstbestimmung. Dies widerspräche der Selbstbestimmung, die von der Selbstzwecklichkeit der Würde des Menschen bestimmt wird.
- › Würde darf nicht nur denen zugesprochen werden, die im vollen Bewusstsein ihrer Vernunft und Verstandeskkräfte sich aktiv selbst bestimmen können. Sie gilt auch für Menschen, die in vielfältiger Weise hilfsbedürftig sind.

Inhaltsverzeichnis

Zum Anlass des Urteils	2
Zur Argumentation der Begründung des Urteils: ein neues Verständnis von Selbstbestimmung	2
Zum christlichen Verständnis des Menschen	3
Zum Begriff der Selbstbestimmung – rechtliche und ethische Überlegungen	3
Abschließende Erwägungen	6
Impressum	9

Zum Anlass des Urteils

Nachdem der Bundesgesetzgeber im Jahr 2015 die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe gestellt hatte, erklärte das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 die entsprechende Strafvorschrift § 217 StGB aufgrund mehrerer Verfassungsbeschwerden für nichtig. Im Fokus der gesetzlichen Bestimmungen von 2015 waren zwar Sterbehilfevereine, aber nach Meinung nicht weniger Kritiker wurde mit § 217 StGB eine neue Unsicherheit geschaffen, anstatt die Rechtslage zu befrieden. So wurden mit dem Kriterium des Verbots der Geschäftsmäßigkeit auch Ärzte konfrontiert.¹ Darüber hinaus rügten Beschwerdeführer, die Suizidhilfe in Anspruch nehmen möchten, das Gesetz sei nicht mit der Selbstbestimmung und Menschenwürde vereinbar. Indem der § 217 StGB den Menschen in der letzten Phase seines Lebens hindere, einen selbstgewählten letzten Weg zu gehen und so die Selbstbestimmung nicht ermögliche, sahen sie sich insbesondere in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Zur Argumentation der Begründung des Urteils: ein neues Verständnis von Selbstbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Beschwerdeführern im Wesentlichen Recht gegeben. Für viele überraschend erklärte das BVerfG in seinem Urteil vom Februar 2020 den § 217 StGB für nichtig und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Das Urteil des 2. Senats des BVerfG hat damit zunächst Erstaunen, ja Verwunderung ausgelöst. Denn damit geht die Entscheidung des BVerfG weit über die Zulassung organisierter Sterbehilfe hinaus. Mit dem Urteil wird geradezu eine revolutionäre Wendung markiert. Im Zentrum steht ein neues Verständnis von Selbstbestimmung, das auch den Suizid als deren Ausdruck begreift. Die Betonung der Selbstbestimmung stellt die Bestimmung des Menschen zwar ganz in die Tradition der Aufklärung, versteht dessen Freiheit und Würde jedoch sehr abstrakt und nicht als eingebunden in individuelle und soziale Dispositionen, die diese Selbstbestimmung prägen und gegebenenfalls auch begrenzen. Wenn daher das Urteil das Selbstbestimmungsrecht der Person auf den Suizid ausweitet und dieser in Folge als Ausdruck der Selbstbestimmung begriffen wird, kann das nicht unkommentiert bleiben. Es muss auch bedacht werden, dass die Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Rechtsprechung und Rechtssetzung bestimmen. Sie stellen auch die Weichen der öffentlichen Diskurse über Grundbegriffe des individuellen und sozialen Lebens² und tangieren damit auch die Wahrnehmung des Verständnisses des Menschen, sowie das der Gemeinschaft. So kann eine solche Wende zu einem abstrakten Verständnis von Selbstbestimmung Gefahr laufen, die Solidarität mit den Schwachen aus dem Blick zu verlieren. Denn es kann Einzelne dem Druck einer neuen Normalität aussetzen, einen Suizid als Pflicht gegenüber der Gemeinschaft zu verstehen.

Neues
Verständnis von
Selbstbestimmung

In der Begründung des Urteils des BVerfG werden somit grundlegende ethische und rechtliche Fragen aufgeworfen, die es zu bedenken gilt. Dazu gehört zuvorderst die Frage nach dem Verständnis des Menschen.

Ethische und rechtliche Fragen werden aufgeworfen.

Zum christlichen Verständnis des Menschen

Das christliche Verständnis des Menschen folgt keinem abstrakten Menschenbild, sondern es ist immer der konkrete Mensch im Blick, der Einzelne in seiner Unvertretbarkeit aber zugleich seinem Bezogensein auf sein Menschsein und den anderen Menschen. Es ist orientiert an der Mitmenschlichkeit. Das christliche Verständnis des Menschen führt damit zur Solidarität auch mit denen, die nicht zu den ökonomischen, politischen, wissenschaftlichen Funktionsträgern gehören.

Damit unterscheidet sich das christliche Verständnis des Menschen von einer absoluten Selbstbestimmung des Subjekts aber auch von einem *homo oeconomicus*. Es ist nicht orientiert an Funktionen und Fähigkeiten, an bestimmten Eigenschaften, seien es solche der Vernunft, seien es solche der politischen Macht und ökonomischen Stärke, seien es solche der wissenschaftlichen und vernünftigen Leistung. Dementsprechend sieht das christliche Verständnis vom Menschen Würde nicht nur als *dignitas* im Sinne verlierbarer Eigenschaften, sondern zugleich als unverlierbar und unveräußerlich an. Die Unverletzlichkeit der Würde verweist damit gerade auf den Menschen in seiner Verletzlichkeit.

Aus diesem Verständnis des Menschen ergibt sich die Frage, ob Selbstbestimmung angemessen begrifflich gefasst ist, wenn sie von einer Selbstbestimmung im Sinne des rational autonomen Subjekts ausgeht. Ist nicht vielmehr die Erfahrung der Grenze des Selbstbewusstseins sorgfältig zu beachten und sind nicht die Ansprüche der Selbstbestimmung von ihr her umfassend für alle Menschen, auch die Schwachen und Hilfsbedürftigen, zur Geltung zu bringen? Mit Respekt ist von denen zu reden, die uns an unser Menschsein in seiner Tiefe und Konkretion, in seinem Sinn und seiner Verheißung erinnern.

Zum Begriff der Selbstbestimmung – rechtliche und ethische Überlegungen

Der Begriff der Selbstbestimmung ist vor dem Hintergrund des Urteils und dessen materialer Konkretisierung zunächst rechtlich und dann ethisch näher zu beleuchten.

Zur rechtlichen Bestimmung

Das Bundesverfassungsgericht sieht die autonome Selbstbestimmung eines Menschen als unmittelbaren Ausdruck seines Persönlichkeitsrechtes an, in dem sich die Würde des Menschen konkretisiert. Dabei wurde der Persönlichkeitsbegriff vom Gericht mit dem Autonomiebegriff verbunden und zugleich die Autonomie mit einem Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Selbsttötung wird dann „als Akt autonomer Selbstbestimmung“ begriffen. Daher ist das Recht auf selbstbestimmtes Sterben grundsätzlich auch zu keinem Lebenszeitpunkt vom Vorliegen äußerer Bedingungen wie Leiden oder Krankheit abhängig. Es darf nicht auf fremd definierte Situationen wie schwere und unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt sein. Der Kulminationspunkt des Urteils ist mithin, dass der assistierte Suizid in jeder Lebensphase gefordert werden kann.³ Er ist nicht nur solchen Personen zgedacht, die etwa unerträglich leiden und auf das Sterben zugehen. Vom Staat ist der Suizidwunsch in jeder Lebensphase zu respektieren.

Der Suizidwunsch ist vom Staat in jeder Lebensphase zu respektieren.

Das Bundesverfassungsgericht räumt somit der Selbstbestimmung als Ausdruck des Persönlichkeitsrechts gegenüber der staatlichen Schutzpflicht des Lebens eine Vorrangstellung ein. Hier stellt sich jedoch die Frage: Ist nicht der Schutz des Lebens quasi die vitale Basis der Selbstbestimmung, und müsste daher nicht, um dem Recht auf Selbstbestimmung auch nachkommen zu können, das Leben vorrangig geschützt werden? Die Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens ist nach richtigem Verständnis in Konkordanz mit dem Persönlichkeitsrecht zu bringen. Selbstbestimmung und Schutz des Lebens wären demnach in Balance zu bringen.

Den Fokus allein auf das Recht auf Selbstbestimmung zu legen, ohne praktische Konkordanz mit dem Recht des Schutzes auf Leben zu fordern, hat schwerwiegende anthropologische Konsequenzen, gerade auch für die Bestimmung von Menschenwürde. Die rechtliche Bestimmung kann damit auch Gefahr laufen, ethische Defizite zu übergehen. Solcher Gefahr könnte ggf. in flankierenden gesetzlichen Schutzregelungen entgegengewirkt werden, die die Würde aller Menschen zu achten und zu erhalten.

Nach christlichem Verständnis, aber auch nach allgemein humanitären Maßstäben, sollte es Ziel solcher flankierender Maßnahmen sein, die Solidarität mit den Menschen, die in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt sind, sei es physisch, sei es psychisch, sei es sozial, nicht zu übergehen. Ein legislatives Schutzkonzept, das das Bundesverfassungsgericht als Option anspricht, sollte solchen Überlegungen Rechnung tragen.

Zu den ethischen Überlegungen

Autonome Selbstbestimmung bedeutet im Sinne des Urteils, den „eigenen, selbst gesetzten Maßstäben“ zu folgen. In dieser Begriffsbestimmung scheint das Gericht dem Autonomieverständnis in der Linie Immanuel Kants zu folgen. Allerdings besteht ein gravierender Unterschied. Für Kant bedeutet Autonomie nicht individuelle freie Willkür eigener Entscheidungen. Autonomie kommt bei Kant vielmehr in der Achtung vor dem Sittengesetz zum Ausdruck. Diese Achtung ist es, die die Würde des Menschen als Selbstzweck bestimmt, die sich selbst einbindet in die Menschheit als Gattung. Würde bezieht sich auf diesen interindividuellen und transzendenten Zusammenhang. Als Selbstbestimmung ist Würde dann orientiert an einem Gesamtzusammenhang, der aus dem Individuum vorhergeht und der dieses einbindet in ein ihn in seiner Autonomie selbst bestimmendes Sittengesetz der Vernunft. Allein in dessen Achtung und nicht in unabhängiger, freier Willkür vollzieht sich ethische Selbstbestimmung. Das wird mit der Unveräußerlichkeit der Menschenwürde zum Ausdruck gebracht.⁴ Autonomie bringt sich nach Kant daher in der Verbindlichkeit und Verpflichtung des Menschen zum Ausdruck, sich der Menschheit im Menschen verbunden zu zeigen und sie zur Darstellung zu bringen. Selbstbestimmung und Autonomie sind damit gerade dann dem Ausdruck der freien Persönlichkeit verpflichtet, wenn diese sich selbst bindet an moralische Prinzipien aus Einsicht in eine Vernünftigkeit, die die der allgemeinen Menschenvernunft ist. Darin entspricht das Selbstbestimmungsverständnis Kants dem christlichen als relational eingebundenes, wie es in der Bestimmung der Gottebenbildlichkeit als personales Gegenüber zum Ausdruck kommt. Sittlichkeit zeigt sich dementsprechend nie an einem Menschen allein, sondern immer im Zusammenhang seiner natürlichen und sozialen Umwelt.

Eine selbstbestimmte Entscheidung hat die Einbindung der Selbstbestimmung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Dieses Verständnis von Selbstbestimmung als in einem Zusammenhang stehend, als relational, wie es in der Tradition der Aufklärung und wie es als Mitmenschlichkeit bereits in der christlichen Tradition verstanden wird, geht davon aus, dass Selbstbestimmung selbst eingebunden ist in ein Verständnis der Würde des Menschen. Der Gedanke, der Menschenwürde als Selbstzwecklichkeit, umgreift zudem auch das autonome Subjekt in seiner Selbstbestimmung. Sieht man die Würde des Menschen im Sinne einer

Autonomieverständnis
in der Linie Kants

Selbstbestimmung
ist eingebunden in
ein Verständnis der
Würde des Menschen.

Selbstzwecklichkeit und Unverrechenbarkeit, dann ist diese umfassender als die sich darin zum Ausdruck bringende Autonomie.

Durch die Verzahnung der Selbstbestimmung mit der so interpretierten Menschenwürde wird der Selbstbestimmung damit selbst eine Grenze zugemutet.

Diese Grenze anzuerkennen gehört zur Aufgabe der Selbstbestimmung selbst hinzu, die ihrer Erhaltung dient. Das aber heißt auch, diese Grenze als Grenze zu erhalten ist erstes Menschenrecht und zugleich Pflicht. Ein postuliertes Recht auf den eigenen Tod weicht dieser Grenzbestimmung aus, indem es mit der Selbstaufgabe diese Grenze der Selbstbestimmung übersteigt bzw. übergeht.

Demnach gilt: Autonomie ist zwar selbst unbedingt, aber dies ist sie für die menschliche Selbstbestimmung nur unter Voraussetzung der Anerkennung ihrer diese übergreifenden Selbstzwecklichkeit der Würde, die auf die Grenzen eines Verfügbarkeitsanspruchs zielt. Denn die Menschenwürde verweist nicht nur auf die Unverletzlichkeit der Würde eines jeden Menschen, sondern auch auf deren Unveräußerlichkeit, für die jedoch gerade die Art und Weise der Selbstbestimmung empirischer Vollzugsgarant bleibt. Für diese Art und Weise einer dem Menschen in seiner Würde entsprechenden Selbstbestimmung dürfen unterschiedliche empirische Bedingungen, denen Menschen in ihrem Personsein unterliegen, nicht übersehen werden. So sind etwa Behinderungen verschiedener Art in den – in welcher Weise auch immer nur möglichen – Umgang mit dem eigenen Selbst als Ausdruck der Autonomie einzubinden.

Vorausgesetzt ist damit:

Selbstbestimmung muss als Anspruch an den Menschen in seiner Freiheit und Würde und somit als Aufgabe verstanden werden. Das entspricht dem Autonomieanspruch, wie er in der Tradition der Aufklärung und vor allem in Kants Bestimmung verstanden wird. Von daher gesehen wäre Suizid nicht die höchste Form von Selbstbestimmung, sondern lediglich deren Grenzsituation. Selbsttötung als Vollzug von Selbstbestimmung betrachtet, sollte dieser Einschätzung der Selbsttötung als Grenzsituation von Selbstbestimmung folgen und nicht eine Verwandlung von Grenzsituationen in Regelfälle herbeiführen.

Die Möglichkeit, den Suizid als Grenzsituation zu respektieren, muss allerdings im Blick bleiben. Sie kann verschiedene Gründe haben: Schmerz, Leid, Trauer, aber auch Mut. Insofern gilt dann aber auch: Wo Hilfe zur Überwindung von Not, Leid und Trauer möglich ist, ist sie zu suchen und zu geben. Wo diese jedoch nicht mehr trägt und nicht mehr möglich ist, ist der Entschluss zu respektieren.

Dessen ungeachtet gilt, dass das Selbstbestimmungs- bzw. Persönlichkeitsrecht nicht gegen den Schutz des Lebens ausgespielt werden darf. Es darf keine Nötigung zum Suizid entstehen, die ggf. sozialen Druck auf Alte und Kranke ausübt. Einer Verschiebung des gesellschaftlichen Klimas sollte nicht Vorschub geleistet werden. Die Möglichkeit des assistierten Suizids sollte keine gesellschaftliche Normalisierung herbeiführen. Suizidprävention ist zu leisten, um den Schwachen und Kranken beizustehen und nicht zuletzt dem Grundrecht des Schutzes auf Leben Beachtung zu zollen. Denn dieses steht als Platzhalter für ein gesellschaftliches Gefüge, das die Grundrechte an die Würde in ihrer Verletzlichkeit und Unveräußerlichkeit bindet, die sich im Schutz des Lebens gerade der Schwachen und Verletzlichen ausdrückt. Gefordert ist mithin eine Begleitung von Menschen in Notsituationen.

Selbstbestimmung
wird Grenze
zugemutet.

Selbstbestimmung
als Aufgabe

Keine Nötigung
zum Suizid

Das hat drei Konsequenzen für das Verständnis von Selbstbestimmung:

Verständnis von
Selbstbestimmung

1. Selbstbestimmung ist nicht Autonomie im Sinne unabhängiger Entscheidungen eines freien Selbst, unabhängig von irgendwelchen Bedingungen und Bestimmungen. Die Verknüpfung von Selbstbestimmung und Würde zeigt vielmehr, dass Selbstbestimmung nicht nur in empirischen Bedingungen, sondern auch in transzendentaler Natur ihre Vollzugsvoraussetzungen hat.
2. Als in die Würde eingebunden ist Selbstbestimmung relational. Die Relationalität der Selbstbestimmung schließt ihre Assistenzmöglichkeit ein. Selbstbestimmung ist nicht nur dort vorhanden, wo sie im Sinn der Spontaneität der Subjektivität Ausdruck verleiht, sondern auch dort, wo sie im Sinne der Unverfügbarkeit und Selbstzwecklichkeit geachtet wird. Als solche ist sie relational und kann Assistenz erfahren. Assistenz gehörte bei verschiedenen Formen und Graden der Selbstbestimmung zu dieser hinzu. Selbstbestimmung kann daher auch stellvertretend übernommen werden. Assistenz wäre dann nicht nur für den Suizid zu erwägen, sondern für die Selbstbestimmung selbst.
3. Als relational ist Selbstbestimmung zugleich eingebunden in ein übergeordnetes Gut, woraus sie ihre Kriterien gewinnt. Diese ist die Würde des Menschen, die allerdings selbst offen ist für unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Bestimmung.

Abschließende Erwägungen

Die Selbstbestimmung soll gewahrt bleiben, sie ist zu respektieren, aber sie gilt dem Leben, dem Tod gilt sie als eine Grenzsituation. Suizid ist daher kein Regelfall von Selbstbestimmung. Das widerspräche der Selbstbestimmung, die von der Selbstzwecklichkeit der Würde des Menschen bestimmt wird.

Wird Selbstbestimmung relational verstanden, wie es auch christlicherseits in dem Würdeverständnis der *imago dei* gesehen wird, und wie es in Kantischem Sinne der Humanität der Menschheit verpflichtet ist, dann kann Würde letztlich nicht nur denen zugesprochen werden, die im vollen Bewusstsein ihrer Vernunft und Verstandeskräfte sich aktiv selbst bestimmen können, sondern auch denen, die in vielfältiger Weise hilfsbedürftig sind. Zu deren Relationalität kann, um der Erhaltung der Würde willen, auch die Assistenz zur Selbstbestimmung gehören. Insofern sollte nicht nur über eine Assistenz zum Suizid nachgedacht werden, sondern auch über eine solche zur Selbstbestimmung. Beides gehört dann zur Würde des Menschen.

Hingegen wird man mit einer Selbstbestimmung im Sinne von rationaler Vernünftigkeit von vornherein Menschen mit geistigen Behinderungen, welcher Art auch immer, ausschließen müssen. Das verändert die Würdebestimmung. Sie wird dann nicht mehr im Sinne der Selbstzwecklichkeit verstanden, die die Würde unabhängig von Fähigkeiten das Menschsein lässt. Darüber hinaus würde hiermit auch eine inhaltliche Festlegung der Würde vorgenommen, die dem Grundgesetz schließlich gerade fernlag. Als offene sogenannte Leerformel signalisiert dort Würde nicht Festlegung auf rationale Selbstbestimmung, sondern eine Offenheit, die verschiedene weltanschauliche Verständnisse des Menschen berücksichtigen kann, und das gilt auch für die nähere Bestimmung der Selbstbestimmung.

Würde auch der
Hilfsbedürftigen
achten und schützen

Die Würde des Menschen ist nach dem Gesagten unabhängig davon, in welcher Gestalt die Selbstbestimmung tatsächlich ausgeübt wird, oder aus welchen Gründen auch immer sie nicht ausgeübt werden kann, bzw. sie assistenzbedürftig und zu schützen ist. Dann ist

es aber problematisch, Selbstbestimmung als Verfügungsrecht und die Verfügungsmacht über das eigene Leben zu verstehen und dieses als Ausdruck der Würde auszugeben. Vielmehr ist die Selbstbestimmung selbst an die Würde gebunden. Selbstbestimmung als Eingelassensein in jene Selbstzwecklichkeit der Würde, die als solche den Status des Unantastbaren genießt, kann dann nur vollzogen, aber nicht suspendiert werden, ohne sich selbst zu widersprechen.

Selbstbestimmung als Verfügungsrecht und Verfügungsmacht

Nach christlichem Verständnis ist die grundsätzliche Unverfügbarkeit des Lebens und des Todes Voraussetzung der Freiheit und damit auch der Selbstbestimmung. Diese transzendente Dimension der Selbstbestimmung scheint auch in der Menschenwürde durch, die in ihrer Selbstzwecklichkeit unverfügbar ist. Als Selbstzwecklichkeit ordnet Würde auch die Selbstbestimmung diesem Selbstzweck ein oder unter. Die Würde geht voran. Daraus erwächst die Möglichkeit, Autonomie nicht abstrakt im Sinne selbstgesetzlicher Vernunft zu verstehen, sondern relational. Würde im Sinne der Selbstzwecklichkeit und Unverrechenbarkeit des Menschen überwölbt dann die Selbstbestimmung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dient einer Stärkung des Gedankens der Selbstbestimmung. Es trägt der Situation Rechnung, dass aus der Gabe des Lebens kein Zwang zum Leben abgeleitet wird. Aber hier gilt es auch die langfristigen gesellschaftlichen Folgen rechtlicher Beurteilung ethischer Grundfragen im Blick zu behalten. Um die Rechte und die Würde der Sterbewilligen ebenso wie die der in die Sterbephase Eintretenden zu schützen, sollte nicht unter der Vorgabe von Selbstbestimmung fremden Interessen Einlass geboten werden, die nicht Selbstbestimmung, sondern eine Verzwecklichung des Menschen unter Missachtung ihrer Würde intendieren.

Zum Schutz der Würde und zur Konkretisierung der Selbstbestimmung, ist daher ein **legislatives Schutzkonzept** – wie es das BVerfG anspricht – auch gerade des Lebens zu befürworten. Es ist die Aufgabe der Mitmenschlichkeit, der Gesellschaft und der Politik, die Lebensorientierung und den Lebenswillen als natürlich vorauszusetzen, das Leben als nicht willkürlich disponibel zu setzen und insofern, soweit dies möglich ist, den einzelnen Betroffenen Wege zum Weiterleben eröffnen zu können, sei es durch psychologische oder medizinische Begleitung, sei es durch geistliche Begleitung, die das Leben in seiner Bestimmung und Würde in den Blick nehmen hilft.

Forderung eines legislativen Schutzkonzepts

Auf Zweierlei muss daher das angemahnte flankierende Schutzkonzept achten: Erstens auf den Schutz vulnerabler Gruppen und zweitens auf eine öffentliche Debatte über den Anspruch auf Selbstbestimmung und auf den Schutz des Lebens. Das bedeutet für die Maßgabe des Schutzkonzeptes, nicht nur Angriffe zu unterbinden, die von außen, von anderen kommen – etwa durch Sterbehilfevereine – , sondern Institutionen dazu aufzurufen, auch innere Dispositionen der Bürger stärken zu helfen, die Selbstbestimmung als Zumutung und Verpflichtung zu begreifen, um der Würde des Menschen Ausdruck zu verleihen.

-
- 1 Vgl. Jousen Jacob und, Karle Isolde, Grauzonen respektieren - Auch die Kirchen sollten den assistierten Suizid nicht nur ablehnen, in *Zeitzeichen – Evangelische Kommentare zu Kirche und Gesellschaft* Nr. 6 2020, 41–43, hier: 41.
 - 2 Korsch Dietrich, Selbstwiderspruch der Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe stellt bei der Suizidhilfe die Weichen falsch, in: *Zeitzeichen* Nr. 4, 2020 Seite 41–43, hier: 41.
 - 3 Vgl. BVerfG und vgl. die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) zu einer gesetzlichen Neuregelung der Suizidassistenz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2020 vom 9.6.2020.
 - 4 Vgl. Heiner Bielefeldt, Entleerung des Autonomieprinzips. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über Suizidassistenz, *Stimmen der Zeit* 8, 2020, 563–572, hier: 565–568.

Impressum

Die Autorin

Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt hat den Lehrstuhl für Systematische Theologie und Ethik inne und ist Direktorin des Instituts für Ethik an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. Sie ist Mitglied im Wissenschaftsrat des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) und Mitglied in der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer (ZEKO). Darüber hinaus ist sie Mitglied im Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Vorsitzende des Evangelischen Hochschulbeirats der EKD und Mitglied des Deutschen Ethikrates.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Patricia Ehret

Referentin Kirchen und Religionsgemeinschaften
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3784
patricia.ehret@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2020, Berlin
Gestaltung: yellow too, Pasiak Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-95721-802-5



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© Imagen Punto de Luz, stock.adobe.com